



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 19.09.2024

Vollzug offener Haftbefehle in Bayern

Einem Bericht des Tagesspiegels zufolge liegen gegen fast 146 000 Menschen in Deutschland offene und noch nicht vollstreckte Haftbefehle vor, davon über 38 000 in Bayern.

Link zum Presseartikel: www.tagesspiegel.de¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die alarmierende Zahl von über 38 000 gesuchten Straftätern effektiv zu reduzieren? 3
2. Worin liegen die Ursachen, dass ausgerechnet in Bayern so viele offene und noch nicht vollstreckte Haftbefehle vorliegen? 3
- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Personen, die schwere Delikte wie Mord und Sexualstraftaten begangen haben, weiterhin auf freiem Fuß sind? 5
- 3.2 Um wie viele Personen handelt es sich? 5
4. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stellt die Staatsregierung der Polizei zur Verfügung, um die Vollstreckung von Haftbefehlen zu beschleunigen? 6
- 5.1 Welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die steigende Anzahl offener Haftbefehle? 6
- 5.2 Wie gedenkt sie, dem entgegenzuwirken? 6
6. Wie plant die Staatsregierung, der offensichtlich bestehenden Überlastung bei der Strafverfolgung langfristig entgegenzutreten? 6
7. Wie viele der offenen Haftbefehle betreffen ausländische Straftäter oder Straftäter mit Migrationshintergrund? 6

1 <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/mord-sexualdelikte-diebstahl-polizei-sucht-offenbar-mehr-als-145000-straftaeter-mit-haftbefehl-12360128.html>

-
8. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Bevölkerung vor den Gefahren der hohen Zahl an untergetauchten Straftätern zu schützen? 7
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 11.11.2024

Vorbemerkung:

Im Folgenden wird ausschließlich auf die im Informationssystem der Polizei (INPOL) veröffentlichten Haftbefehle eingegangen, welche durch das Landeskriminalamt (BLKA) erhoben und ausgewertet wurden.

Die örtlichen (unveröffentlichten) Haftbefehle, welche zur Vollstreckung durch die Justizbehörden unmittelbar an die Polizei übermittelt werden, bleiben unberücksichtigt. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassung im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (IGVP) existieren in Bayern keine belastbaren Zahlen zu den örtlichen (unveröffentlichten) Haftbefehlen.

Definition offene Haftbefehle (oHB):

Die Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (KEEU) hat als Untergremium der AG Kripo festgelegt, dass ausschließlich nichtvollstreckte Untersuchungs-, Vollstreckungs- und Unterbringungshaftbefehle als offene Haftbefehle gezählt werden.

Haftbefehle mit dem Ziel der Ausweisung/Abschiebung/Zurückschiebung werden nicht zu den offenen Haftbefehlen gezählt.

Untergliedernde Auswertungen (z. B. nach bestimmten Delikten oder Staatsangehörigkeiten) sind jeweils nur zum Jahreswechsel möglich, weshalb in den weiteren Antworten jeweils auf den Stichtag 01.01.2024 abgestellt wird. In Bayern waren im INPOL mit Stand 01.01.2024 **37 335** Haftbefehle bei insgesamt **33 853 Personen** veröffentlicht, die noch nicht vollstreckt waren (oHB).

1. **Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die alarmierende Zahl von über 38 000 gesuchten Straftätern effektiv zu reduzieren?**
2. **Worin liegen die Ursachen, dass ausgerechnet in Bayern so viele offene und noch nicht vollstreckte Haftbefehle vorliegen?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist festzustellen, dass der in der Anfrage zitierte Presseartikel des Tagesspiegels auf Daten basiert, die anlässlich einer Presseanfrage der BILD-Zeitung erhoben und durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) übermittelt wurden. Im gegenständlichen Artikel wurden die Daten jedoch vonseiten der Redaktion fehlerhaft wiedergegeben. Zu dem durch die Zeitung abgefragten Stichtag 31.08.2024 wurden dieser 34 587 offene Haftbefehle bayerischer Behörden mitgeteilt. Im veröffentlichten Presseartikel wurde jedoch fälschlicherweise die Zahl von 38 073 offenen Haftbefehlen veröffentlicht. Dabei handelt es sich jedoch um die Zahl zum Stichtag 31.08.2023. Insofern sind die im gegenständlichen Artikel dargelegten Zahlen und Ländervergleiche bereits aus diesem Grund nicht belastbar und vergleichbar.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die genannten Stichtagserhebungen lediglich Momentaufnahmen sind. Offene Haftbefehle werden täglich vollstreckt. Die ent-

sprechende Fahndungsnotierung nach der Person wird dann umgehend gelöscht. Gleichzeitig werden auch laufend neue Haftbefehle erlassen und Personen neu zur Fahndung ausgeschrieben. So stehen den zum Stichtag 01.01.2024 in INPOL erfassten 37 335 offenen Haftbefehlen 21 886 im Gesamtjahr 2023 erledigte Haftbefehle (alle Erledigungsgründe) gegenüber.

Gleichfalls werden zu den offenen Haftbefehlen u. a. auch Vollstreckungshaftbefehle nach § 456a i. V. m. § 457 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) gezählt. Diese Haftbefehle betreffen unter anderem Verurteilte mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die abgeschoben wurden und bei denen zu diesem Zweck gemäß § 456a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen worden ist. Um im Falle der Wiedereinreise die Vollstreckung der verhängten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung wieder aufnehmen zu können, werden gegen diese Personen Vollstreckungshaftbefehle erlassen und diese zur Fahndung ausgeschrieben. Bei diesen Haftbefehlen ist gerade nicht die Ergreifung der Person das Ziel, sondern die Verhinderung der Wiedereinreise. Im Idealfall (keine erneute Wiedereinreise der verurteilten Person) kommt dieser Haftbefehl mithin nicht zur Vollstreckung.

Da es sich bei derartigen Haftbefehlen ebenfalls um eine Form des Vollstreckungshaftbefehls handelt, liegen dem BLKA diesbezüglich keine gesondert auswertbaren statistischen Daten vor.

Strafverfolgung ist darüber hinaus Länderkompetenz. Es gibt keine bundeseinheitlichen oder zwischen den Ländern abgestimmte Vorgaben zur Intensität der Verfolgungs- und Ausschreibungspraxis. In Bayern werden Straftaten konsequent und mit Nachdruck verfolgt. Bayerische Staatsanwaltschaften und Gerichte machen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Ermittlungs- und Strafverfahren von den Instrumenten des Untersuchungs- und Hauptverhandlungshaftbefehls konsequent Gebrauch, statt bloß zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben, was keinen vergleichbaren Fahndungsdruck auslöst. Die Frage nach der Beantragung von Untersuchungshaft ist dabei eng mit der Frage der Straferwartung verknüpft. Ist im Hauptverfahren mit der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen und ist gleichzeitig der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt, wird die Staatsanwaltschaft, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die Haftgründe der Flucht oder Fluchtgefahr gegeben sind, einen Untersuchungshaftbefehl beantragen. In diesem Zusammenhang kann auch eine Rolle spielen, dass die in Bayern durch die Gerichte verhängten Strafen bei den meisten Deliktgruppen im Vergleich zu anderen Bundesländern höher sind. Eine deutlich höhere Straferwartung besteht etwa bei Körperverletzungsdelikten, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wiederholten Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Wegen der im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich höheren Straferwartung wird demnach auch die Haftfrage deutlich häufiger geprüft. Daher können die bayerischen Staatsanwaltschaften in erheblich mehr Fällen Haftbefehle beantragen als Staatsanwaltschaften in anderen Bundesländern. Zum Zwecke einer nachhaltigen Strafvollstreckung wird in Bayern von der Möglichkeit eines Vollstreckungshaftbefehls – auch im Falle von niedrigen unbedingten Freiheitsstrafen – ebenfalls konsequent Gebrauch gemacht. Im Bereich der Vollstreckung von verhängten Bußgeldern wird von den bayerischen Vollstreckungsbehörden in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Erlass von Erzwingungshaftbefehlen beantragt und im Falle eines unbekannten Aufenthalts des Betroffenen von der Möglichkeit einer Fahndung Gebrauch gemacht. Eine entsprechend hohe Anzahl von erlassenen Haftbefehlen führt naturgemäß zu einer höheren Anzahl von offenen Haftbefehlen.

Ob in Bayern im Vergleich zu den anderen Ländern tatsächlich mehr offene Haftbefehle – absolut sowie in Relation zu den Gesamtverfahrenszahlen – vorliegen, lässt

sich nicht abschließend beurteilen. Bundeseinheitliche Vorgaben zur statistischen Erfassung der Vollstreckung von Haftbefehlen existieren nicht.

Zusammenfassend sind die Zahlen zu offenen Haftbefehlen nicht geeignet, um Rückschlüsse auf die erfolgreiche Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vonseiten der Polizei und der Justizbehörden zu ziehen.

Die etablierten Maßnahmen zur Ergreifung von zur Fahndung ausgeschriebenen Personen wie z. B. die Kontrolltätigkeit im Rahmen des täglichen Dienstes, der Einsatz von spezialisierten Dienststellen der Zielfahndung oder auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (z. B. auch im Rahmen des Formates „Aktenzeichen XY“) gewährleisten eine konsequente Ahndung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie den Vollzug von Untersuchungs- und Vollstreckungshaftbefehlen.

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Personen, die schwere Delikte wie Mord und Sexualstraftaten begangen haben, weiterhin auf freiem Fuß sind?

3.2 Um wie viele Personen handelt es sich?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 01.01.2024 waren 447 Fahndungen nach Personen wegen Straftaten gegen das Leben, davon 244 Fahndungen wegen Mordes (§ 211 Strafgesetzbuch – StGB), und 713 Fahndungen wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des StGB) im INPOL mit den Anlässen „Straftat“, „Strafvollstreckung“ und „Unterbringung“ zum Zwecke von „Festnahme Haft-/Unterbringungsbefehl“ enthalten.

Zur faktischen Aussagekraft der erhobenen Zahlen sowie zu den Ergreifungsmaßnahmen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Selbstverständlich liegt es im besonderen Interesse der Strafverfolgungsbehörden, gerade im Bereich der Kapitaldelikte Vollstreckungs- und Untersuchungshaftbefehle konsequent zu vollziehen. Es liegt aber im Grundwesen einer Ausschreibung zur Festnahme (Fahndung), dass diese erfolgt, wenn eine Person unbekannten Aufenthaltes im Inland oder dauerhaften Aufenthaltes im Ausland ist, z. B. auch weil sich die betreffenden Personen im Ausland in Haft befinden oder dort untergetaucht sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nicht vollstreckte Haftbefehle erst aufgehoben und die entsprechenden Fahndungen gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung nicht mehr vorliegen. Insbesondere bei Straftaten schwerster Gewalt- und Sexualkriminalität sowie bei Kapitaldelikten ist dies regelmäßig erst der Fall, wenn Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung eintritt. Für derartige Delikte gelten Strafverfolgungsverjährungsfristen bis zu 30 Jahren. Bei Unterbrechung der Verjährungsfrist verlängert sich die Verjährungsfrist bis um das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist. Mord verjährt nie. Es kommt somit im Laufe der Jahre automatisch zu einem Aufsummierungseffekt.

Gerade im Bereich der Schwerekriminalität und bei gegebenen Ermittlungsansätzen können jedoch z. B. durch Maßnahmen der sog. Zielfahndung (gezielte, intensive, operative Suche nach einzelnen, bereits identifizierten Personen) durch Spezialdienststellen

(in Bayern angesiedelt beim BLKA sowie beim Polizeipräsidium München) gesuchte Personen weltweit lokalisiert und letztlich auch festgenommen werden.

4. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stellt die Staatsregierung der Polizei zur Verfügung, um die Vollstreckung von Haftbefehlen zu beschleunigen?

Die Fahndung nach gesuchten Personen ist Aufgabe aller polizeilichen Einsatzkräfte sowohl im Rahmen des täglichen Dienstes wie auch aus konkretem Anlass z. B. im Rahmen von Ermittlungskommissionen oder auch im Rahmen der Zielfahndung. Insofern können keine konkreten Zahlen zu hiermit befassten Einsatzkräften oder finanziellen Aufwendungen genannt werden.

5.1 Welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die steigende Anzahl offener Haftbefehle?

5.2 Wie gedenkt sie, dem entgegenzuwirken?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik ist seit 2021 ein leichter Anstieg der Gesamtkriminalität zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass seit 2021 auch die Anzahl der erledigten Fahndungen in Bayern stetig ansteigt (2021: 19 122, 2022: 19 648, 2023: 21 886).

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 sowie 3.1 und 3.2 verwiesen.

6. Wie plant die Staatsregierung, der offensichtlich bestehenden Überlastung bei der Strafverfolgung langfristig entgegenzutreten?

Aus der absoluten Zahl nicht vollstreckter Haftbefehle lassen sich keine Rückschlüsse auf die Belastungssituation der Strafverfolgungsorgane ziehen. Im Gegenteil sind sie auch Ausfluss höherer Aufklärungsquoten, konsequenter sowie nachdrücklicher Strafverfolgung und damit einer größeren Leistungsfähigkeit der Ermittlungsbehörden. Dies wird auch bestätigt durch die hohe Anzahl der im Jahre 2023 erledigten offenen Haftbefehle von 21 886.

7. Wie viele der offenen Haftbefehle betreffen ausländische Straftäter oder Straftäter mit Migrationshintergrund?

Zum 01.01.2024 gliederten sich die im INPOL enthaltenen offenen Haftbefehle mit den Anlässen „Straftat“, „Strafvollstreckung“ und „Unterbringung“ zum Zwecke von „Festnahme Haft-/Unterbringungsbefehl“ wie folgt:

Ausländische Nationalität 33 697

Doppelstaatler (deutsch und ...) 450

Zu etwaigen Migrationshintergründen der gesuchten Personen liegen dem BLKA keine Daten vor. Die Begrifflichkeit „Migrationshintergrund“ ist nicht definiert und stellt damit keinen expliziten, validen Rechercheparameter dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde.

Auf die Ausführungen zu den hier enthaltenen Vollstreckungshaftbefehlen nach §456a i. V. m. §457 Abs. 2 StPO in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Bevölkerung vor den Gefahren der hohen Zahl an untergetauchten Straftätern zu schützen?

Aus der Anzahl der in INPOL verzeichneten offenen Haftbefehle lässt sich kein Rückschluss auf eine gesteigerte Gefährdung der Bevölkerung ziehen. Der Schutz der Bevölkerung ist grundlegende Aufgabe des Staates, der vollumfänglich nachgekommen wird. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.